EINVERNEHMLICH GEFASSTER BESCHLUSS DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN, DIE DIE EINFÜHRUNG DES EURO BESCHLOSSEN HABEN, AUF DER EBENE DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS

vom 23. Mai 2002

zur Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank

(2002/386/EG)

DIE STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT, DIE DIE EINFÜHRUNG DES EURO BESCHLOSSEN HABEN —

unter dem Vorsitz von Herrn José María AZNAR LÓPEZ, Ministerpräsident des Königreichs Spanien,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 122 Absatz 4 sowie auf die Artikel 11.2 und 43.3 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

auf Empfehlung des Rates [1],

nach Anhörung des Europäischen Parlaments [2],

nach Anhörung des EZB-Rates [3] —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Herr Lucas D. PAPADEMOS wird zum Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren ernannt.

Diese Ernennung gilt mit Wirkung vom 1. Juni 2002.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 2002.

Der Vorsitzende

J. M. AZNAR

---

[1] ABl. L 101 vom 17.4.2002, S. 17.
[2] Stellungnahme vom 14. Mai 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
[3] ABl. C 100 vom 25.4.2002, S. 8.